Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(14.12.1971) Drucksache 8/47

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 47
14. 12. 71

Mitteilung des Senats

Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1970

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) als Anlagen *) die von der Finanzdeputation genehmigte Rechnung über den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1970.

Der genannte Haushalt ist durch das von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Haushaltsgesetz vom 23. Dezember 1969 (Brem.GBl. S. 161) in Einnahmen und Ausgaben auf 1 001 944 380 DM festgestellt.

Wie in den Vorjahren wird auch die Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1970 abweichend von § 77 RHO in gekürzter Form vorgelegt. Ergänzend zu der darin enthaltenen Hauptrechnung (Gesamtbeträge der Einzelpläne) und der Zentralrechnung (Gesamtbeträge der Kapitel) werden die vollständigen Rechnungsnachweisungen (Ergebnisse der einzelnen Titel) bei der Bremischen Bürgerschaft — Verwaltung — ausgelegt.

Die Rechnung des Haushalts schließt nach der anliegenden Aufstellung — Anlage 1 — wie folgt ab:

	Ist DM	Ausgabereste ./. Vorgriffe DM	Zusammen DM
Einnahmen	1 063 671 795,40	— 90 255 884,89	1 063 671 795,40
Ausgaben	975 842 983,05	./. 2 427 072,54	1 063 671 795,40

Die Abschlußzahlen der Einzelpläne und Kapitel ergeben sich aus der Anlage 2.

Die Anlage 3 enthält die im festgestellten Haushaltsplan nicht enthaltenen Haushaltsstellen (neu eingerichtete Haushaltsstellen im Zusammenhang mit außerplanmäßigen Einnahmen, der Durchleitung nicht veranschlagter zweckgebundener Mittel, der Übertragung von Ausgaberesten aus dem Vorjahre, Nachbewilligungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen, Bewilligung von Vorgriffen) und diejenigen Haushaltsstellen, bei denen sich eine Änderung im Dispositiv ergeben hat (Änderung der Zweckbestimmung oder nachträgliche Anbringung oder Änderung eines Haushaltsvermerks). Diese Anlage gibt damit zusammenfassend Aufschluß über die insoweit gegenüber dem festgestellten Haushaltsplan eingetretenen Änderungen.

Die Unterschiede zwischen den Anschlag- und den Ist-Beträgen sind, soweit es sich um erhebliche Abweichungen handelt, in der Anlage 4 erläutert. Die Mehrausgaben gegenüber den Haushaltsanschlägen wurden, soweit es sich nicht um Haushaltsüberschreitungen handelt, entweder aufgrund der in den Haushaltsplänen enthaltenen Ermächtigungen geleistet oder von der Finanzdeputation

*) Die Anlagen wurden lediglich den Abgeordneten und Deputierten der Bremischen Bürgerschaft zugestellt.

aufgrund der ihr nach § 10 des Haushaltsgesetzes erteilten Ermächtigung im Wege der Nachbewilligung genehmigt.

Die Nachbewilligungen und ihre Deckung ergeben sich aus der Anlage 5. Die Aufwendungen für persönliche Ausgaben sind aus der Anlage 6 zu ersehen.

Ferner ist als Anlage 7 eine Nachweisung über die im Rechnungsjahr 1970 bei den einzelnen Verwaltungszweigen aufgrund gesetzlicher Bestimmung oder mit gesetzlicher Ermächtigung niedergeschlagenen Beträge beigefügt.

Entsprechend der in der neuen Landeshaushaltsordnung vorgesehenen Regelung wird als Anlage 8 die Vermögensnachweisung der Freien Hansestadt Bremen vom 31. Dezember 1970 einschließlich der Übersicht über die Beteiligungen zusammen mit der Haushaltsrechnung — statt wie bisher mit dem Haushaltsplan — vorgelegt.

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen wird seine Bemerkungen zu den Jahresrechnungen 1970 nach beendeter Prüfung gemäß § 10 des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Dezember 1966 der Bürgerschaft (Landtag) und dem Senat übermitteln.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird aufgrund des § 114 der — am 1. Januar 1972 in Kraft tretenden, jedoch im Zeitpunkt der Beschlußfassung durch die Bürgerschaft wirksamen — Landeshaushaltsordnung gebeten, dem Senat Entlastung zu erteilen.

Carl Schünemann Bremen